# Geschäftsordnung des KV (KVO)





Α.	Pflicl	hten f	für die Kartellvereine und Zusammenschlüsse	§§ 1–3
В.	Verfa 1. 2. 3. 4.	Allg Beso Abs	svorschriften für die Organe und Einrichtungen demeine Vorschriften chlussfähigkeit timmungen und Wahlen ondere Vorschriften Vertreterversammlungen Aktiventag Altherrentag Ortskartellverband	4–14 15–17 18–20 21 22–24 25 26
C.	Sank	tione	n	27–30
D.	Schlı	ussvor	rschriften	31–33



## A. Pflichten für die Kartellvereine und Zusammenschlüsse

- § 1 (1) Jeder Kartellverein ist verpflichtet, eine Satzung und Geschäftsordnung beim KV-Sekretariat zu hinterlegen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.
  - (2) Die Aktivitates sind verpflichtet, zu Beginn eines Semesters ein Semesterprogramm dem KV-Sekretariat einzusenden.
  - (3) Die persönlichen Daten der Kartellangehörigen werden vom KV-Sekretariat verwaltet und im verbandsinternen KV-Jahrbuch aufgeführt. Ferner sind diese Daten über die Suche im geschützten Bereich der KV-Homepage abrufbar.
  - (4) Eine erforderliche Weitergabe an Dritte bezieht sich auf den Druck und Versand der Verbandszeitschrift und des KV-Jahrbuches sowie ggf. die Weitergabe an Postdienstleister. Ebenso kann eine Weitergabe im Rahmen von Veranstaltungen des Kartellverbandes und der KV-Akademie erfolgen.
  - (5) Gegen eine Auflistung im verbandsinternen KV-Jahrbuch bzw. im geschützten Bereich der KV-Homepage kann Widerspruch der Kartellangehörigen, nur mit Wirkung für die Zukunft, im KV-Sekretariat erfolgen. Ebenso kann dort die Löschung, Korrektur oder Sperrung der personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen veranlasst werden.
  - (6) Drucksachen und Rundschreiben sind entweder elektronisch in einem gängigen Dateiformat oder in Schriftform einzusenden.
  - (7) Alle Mitglieder, Zusammenschlüsse sowie Organe und Einrichtungen des KV sind verpflichtet, Anfragen des KV-Rates, des Haushalts- und des Verbandskassenausschusses sowie des Rechtsamts im Zusammenhang mit ihren jeweiligen Aufgaben unverzüglich zu beantworten. Entsprechendes gilt für die Aktivitates im Zusammenhang mit Anfragen des Vorortspräsidiums und für die Altherrenvereine im Zusammenhang mit Anfragen des Vorstandes des Altherrenbundes.
- § 2 Die Meldepflichten sind gegenüber dem KV-Sekretariat zu erfüllen.
- § 3 Ein Verstoß gegen Meldepflichten kann gemäß § 16 Abs. 1 KVS sanktioniert werden.
- §3a Mitgliederdaten und Datenschutz
  - (1) Die Kartellvereine und Ortszirkel sind verpflichtet, dem Kartellverband die nachfolgenden Daten ihrer Mitglieder zur Verfügung zu stellen und etwaige Ände-

rungen dem KV-Sekretariat zeitnah mitzuteilen:

- 1. Nachname, Vorname, Namenszusatz\*
- 2. Geburtsdatum\*
- 3. Postalische Anschrift\*
- 4. Telefon-Nr. mobil oder Festnetz\*
- 5. Email-Adresse\*
- 6. Konfession\*
- Mitgliedschaften in anderen Kartellvereinen\* (sofern bekannt)
- 8. Studienfach\*
- 9. Studien-Abschluss
- 10. Akademische Grade
- 11. Berufsbezeichnung/berufliche Titel
- 12. Eintrittsdatum in den Kartellverein\*
- 13. Austrittsdatum aus dem Kartellverein\*
- 14. Sterbedatum\*
- 15. Datum der Philistrierung\*
- 16. Status (Aktiver, Inaktiver, A-Philister, B-Philister, Korporationsfreund)\*

#### Darüber hinaus speichert der Kartellverband folgende Daten:

- 17. Widersprüche gegen die Verarbeitung von Daten\*
- 18. Widersprüche gegen die Veröffentlichung von Daten\*
- 19. Im Kartellverband in Gegenwart und Vergangenheit ausgeübte Ämter
- 20. Bezugsform der Akademischen Monatsblätter
- 21. Modus der Beitragszahlung, gegebenenfalls einschließlich der Bankdaten
- 22. Zahlungsrückstände

Die Kartellvereine und Ortszirkel können von der Übermittlung nicht mit einem \* gekennzeichneter Daten absehen.

Der Kartellverband ist berechtigt, die vorstehend genannten Daten (nachfolgend zusammenfassend kurz "Stammdaten") für Zwecke des Kartellverbandes unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, auch im Wege der Auftragsverarbeitung. Die Berechtigung des Kartellverbandes, weitere Daten in Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr sowie sonst anlassbezogen zu verarbeiten, bleibt unberührt.

(2) Der Kartellverband ist gegenüber den Kartellvereinen und Ortszirkeln berechtigt, die in Absatz 1 zu den Nrn. 1-19 benannten Stammdaten ihrer Mitglieder sowie die Namen ihrer Vorstandsmitglieder und etwaige Änderungen aller vorgenannten Daten anzufordern, zu erhalten und zu verarbeiten. Die Berechtigung des Kartellverbands, diese Daten zu verarbeiten, schließt das Recht ein, dass der Kartellverband mit den einzelnen Kartellvereinen/Ortszirkeln die über deren Mitglieder

gespeicherten Stammdaten abgleicht, um deren Aktualität sicherzustellen, etwaige Differenzen dem betreffenden Kartellverein/Ortszirkel mitteilt und mit diesem klärt. Den Kartellvereinen als Beitragsschuldner werden Zahlungsrückstände ihrer direkt zahlenden Mitglieder mitgeteilt. Die Berechtigung des Kartellverbandes, weitere personenbezogene Daten von Kartellangehörigen anlassbezogen solchen Kartellvereinen/ Ortszirkeln zur Verfügung zu stellen oder an diese zu übermitteln, deren Mitglied der betreffende Kartellangehörige ist, bleibt unberührt.

Wünscht ein Kartellverein oder Ortszirkel nicht an der

Rückmeldung des Kartellverbandes gemäß diesem Absatz 2, Satz 2 teilzunehmen, kann er dieser durch entsprechende schriftliche Mitteilung von Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl widersprechen. Der Widerspruch ist an das KV-Sekretariat zu richten. (3) Der Kartellverband ist berechtigt, die Stammdaten verbandsintern nach Maßgabe dieses Absatzes offen zu legen und/oder zu übermitteln (Offenlegung und Übermittlung nachfolgend kurz "zur Verfügung stellen"). Der Kartellverband darf in Beantwortung einer entsprechenden Anfrage jedem Kartellangehörigen die Kontaktdaten der Vorstände (Absatz 1 Nrn. 1, 3, 4 und 5) inkl. des entsprechenden Vorstandsamtes seiner eigenen Kartellvereine/Ortszirkel und des Verbandes zur Verfügung stellen. Für Anfragen, die Mitglieder anderer Kartellvereine oder Ortszirkel betreffen, steht dieses Recht nur den Vorstandschargen des jeweiligen Kartellvereins bzw. Ortszirkels zu.

Der Kartellverband darf den Kartellangehörigen im Rahmen der Veröffentlichung des KV-Jahrbuches (gedruckt) oder einer vergleichbaren verbandsweiten Publikation, z.B. Akademische Monatsblätter, die Daten (Absatz 1 Nrn. 1, 2 [nur Jahr], 3, 4, 5, 7, 8, 10, 11 und 16) aller Kartellangehörigen, welche keinen Widerspruch gegen die Weitergabe eingelegt haben, zur Verfügung stellen. Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Veröffentlichung einzelner Teile der Stammdaten, werden nur diese Teile nicht veröffentlicht.

Zur Erstellung und Versendung des KV-Jahrbuches oder einer vergleichbaren verbandsweiten Publikation darf der Kartellverband die genannten Daten im Wege der Auftragsverarbeitung Dritten zur Verfügung stellen. (4) In Beantwortung nicht unter vorstehenden Absatz 3 fallender Anträge eines Kartellangehörigen auf Auskunft darf der Kartellverband personenbezogene Daten anderer Kartellangehörigen nach seinem Ermessen bei Nachweis eines berechtigten, dem Vereins- oder Verbandsleben entspringenden Interesses des Auskunfts-

begehrenden zur Verfügung stellen, es sei denn, bei Abwägung der geltend gemachten berechtigten Interessen gegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten einzelner oder aller Betroffenen überwiegen letztere. Näheres regelt die vom KV-Rat zu erlassende Auskunfts-Ordnung (vgl. §28a (2) KV-Satzung).

# B. Verfahrensvorschriften für die Organe und Einrichtungen

#### 1. Allgemeine Vorschriften

- § 4 Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden der Versammlung.
- § 5 (1) Wird ein Verhandlungsleiter aus der Mitte der Versammlung gewählt, so genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Verhandlungsleiter wird ohne Aussprache gewählt.
  - (2) Die Versammlung kann einen gem. § 5 Abs. 1 gewählten Verhandlungsleiter dadurch abberufen, dass sie mit 2/3-Mehrheit einen Nachfolger für ihn wählt.
- § 6 Der Verhandlungsleiter erteilt das Wort nach einer Rednerliste.
- § 7 (1) Außerhalb der Rednerliste soll dem Antragsteller und dem Berichterstatter das Wort erteilt werden.
  - (2) Nach dem Aufruf zu einer Abstimmung kann das Wort zu diesem Verhandlungsthema nicht mehr erteilt werden.
  - (3) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung ist nach Beendigung der Abstimmung zu erteilen.
  - (4) Stehen mehrere Verhandlungsgegenstände innerhalb eines Tagesordnungspunktes in einem sachdienlichen Zusammenhang, so können diese zusammen aufgerufen und beraten werden.
- § 8 (1) Das Wort zur Geschäftsordnung ist sofort im Anschluss an eine abgeschlossene Wortmeldung zu erteilen. Mehr als zwei Meldungen zur Geschäftsordnung hintereinander sind nicht zugelassen. Dem Redner ist das Wort zu entziehen, falls er zur Sache spricht.
  - (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
    - 1. Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit.
    - 2. Antrag auf Vertagung, wobei angegeben werden muss, auf welchen Zeitpunkt vertagt werden soll.
    - 3. Antrag auf Absetzung.
    - 4. Antrag auf Verweisung an einen Ausschuss.
    - 5. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung.
    - 6. Antrag auf Schluss der Rednerliste.
  - (3) Anträge nach Abs. 2 Nr. 3 und 5, die von einem Redner gestellt werden, der zuvor bereits zur Sache

- gesprochen hat, gelten als nicht gestellt und sind nicht zu behandeln. Dies gilt nicht, falls jeder Versammlungsteilnehmer zu diesem Tagesordnungspunkt bereits zur Sache gesprochen hat.
- (4) Erhebt sich nach Stellung eines Antrages zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so gilt der Geschäftsordnungsantrag als angenommen. Erhebt sich Gegenrede, die nicht begründet werden muss, so wird ohne Debatte über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt.
- (5) Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird der Reihenfolge nach Abs. 2 Ziff. 1-6 abgestimmt.
- (6) Wird ein Antrag zu Abs. 2 Ziff. 2 angenommen, so bleibt, falls während der gleichen Tagungsperiode weiterberaten wird, die bestehende Rednerliste gültig.
- § 9 Die Redezeit kann unter Beachtung der Grundsätze der Gleichheit und Verhältnismäßigkeit begrenzt werden.
- § 10 (1) Der Verhandlungsleiter kann Teilnehmern der Versammlung Ordnungsrufe erteilen, wenn sie den Gang der Verhandlung stören. Der Ordnungsruf ist in das Protokoll aufzunehmen.
  - (2) Beim dritten Ordnungsruf kann der Verhandlungsleiter den Teilnehmer bis zu einem Verhandlungstag von der Verhandlung ausschließen.
  - (3) Über einen Einspruch des Betroffenen entscheidet die Versammlung mit 2/3-Mehrheit ohne Aussprache.
- § 11 (1) Streitigkeiten über die Geschäftsordnung entscheidet der Verhandlungsleiter.
  - (2) Der Auslegung der Geschäftsordnung durch den Verhandlungsleiter kann die Versammlung mit 2/3-Mehrheit widersprechen.
- § 12 Will sich der Verhandlungsleiter an der Debatte zur Sache beteiligen, so hat er während dieser Zeit die Verhandlungsleitung an seinen Vertreter abzugeben.
- § 13 Über die Verhandlungen sind innerhalb von 8 Wochen Ergebnisniederschriften zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse und die Stimmverhältnisse wiedergeben. Die Niederschriften sind vom Verhandlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind den Kartellvereinen und Ortszirkeln unverzüglich zu übersenden. Außerdem sind die Kartellangehörigen entweder durch Abdruck der Beschlüsse oder über redaktionelle Berichterstattung in den Akademischen Monatsblättern zu informieren.
- § 14 (1) Einsprüche gegen die Richtigkeit der Niederschrift sind nach Zugang beim KV-Rat einzulegen. Wird Einspruch erhoben, sind der Verhandlungsleiter und der Schriftführer vom KV-Rat zu Stellungnahmen aufzufordern.

(2) Sie geben entweder dem Einspruch statt oder lehnen ihn ab. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, so entscheidet die nächste Versammlung über den Einspruch.

#### 2. Beschlussfähigkeit

- § 15 Eine Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Ladung form- und fristgemäß erfolgt ist.
  Für verpflichtende Versammlungen müssen mindestens
  50% der verpflichteten Teilnehmer anwesend sein.
- § 16 (1) Die Beschlussfähigkeit einer jeden Versammlung ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
  - (2) Ist die Beschlussfähigkeit festgestellt, so bleibt die Versammlung beschlussfähig, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ein solcher Antrag ist nur unmittelbar vor Abstimmung zulässig.
- § 17 (1) Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, so sind die Verhandlungen sofort zu beenden.
  - (2) Eine neue Versammlung ist unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften unverzüglich neu einzuberufen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei der 2. Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

#### 3. Abstimmungen und Wahlen

- § 18 Für die Abstimmungen gilt: Weitergehende oder Gegenanträge sind vor den Hauptanträgen zu behandeln. Im Zweifelsfalle entscheidet die Verhandlungsleitung über die Reihenfolge endgültig.
- § 19 (1) Auf Antrag von 1/5 der Versammlung findet namentliche oder geheime Abstimmung statt.
  - (2) Namentliche Abstimmung geht vor geheimer Abstimmung.
  - (3) Namentliche oder geheime Abstimmungen sind über Anträge zur Geschäftsordnung, über Aufhebung von Maßnahmen des Verhandlungsleiters und über Entlastungen nicht zulässig.
- § 20 (1) Wird bei Wahlen mehr als ein Amt durch einen Wahlgang besetzt, so hat jeder Wahlberechtigte nur so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind; er muss aber mindestens die Hälfte der Stimmen abgeben.
  - (2) Der Verhandlungsleiter gibt vor Eröffnung der Abstimmung die Mindest- und die Höchstzahl der abzugebenden Stimmen bekannt.
  - (3) Stimmenhäufung ist unzulässig.
  - (4) Die Wahl des Vorsitzenden des KV-Rates ist geheim und ohne Unterbrechung durchzuführen. Eine Personaldebatte, die auf Antrag eines Mitgliedes der

Vertreterversammlung stattfindet, ist nur vor dem ersten Wahlgang zulässig. Stimmzettel, die den Namen eines Kandidaten enthalten, der der Vertreterversammlung nicht vorgeschlagen worden ist, sind ungültig.

#### 4. Besondere Vorschriften

- a) Vertreterversammlungen
- § 21 Die Vertreter der Kartellvereine und Ortszirkel haben ihre Stimmberechtigung durch ein Wahlprotokoll oder eine Vertretervollmacht nachzuweisen. Auf Vertreter, die dem KV-Sekretariat rechtzeitig gemeldet worden sind, ist Satz 1 nicht anzuwenden.
- § 22 (1) Vor der Wahl des Vorortes findet eine Kandidaten befragung und/oder eine Personaldebatte statt, wenn es 1/5 der Mitglieder des Aktiventages verlangt.
  - (2) Kandidaten können sich gegenseitig nicht befragen.
- § 23 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Vertreterversammlung entsprechend.
- c) Altherrentag
- § 24 Für den Altherrentag gelten die Vorschriften über die Vertreterversammlung und den Aktiventag entsprechend.
- d) Ortskartellverband
- § 25 (1) Der Vorstand des Ortskartellverbandes wird von der Versammlung (§ 29 Abs. 2 KVS) möglichst auf die Dauer eines Jahres gewählt Er vertritt den Ortskartellverband nach außen.
  - (2) Die Versammlung (§ 29 Abs. 2 KVS) wird vom Vorstand einberufen und von seinem Vorsitzenden geleitet. Sie ist in jedem Semester wenigstens einmal einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Aktivitates die Einberufung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes fordert.

#### C. Sanktionen

- § 26 Verstöße gegen die Satzung des Kartellverbands können durch den KV-Rat in dem nach § 16 KVS vorgesehenen Rahmen angemessen sanktioniert werden.
- § 27 (1) Der KV-Rat hat über von ihm eingeleitete Sanktionsverfahren und deren Ausgang der Vertreterversammlung in einem eigenen Tagesordnungspunkt unter namentlicher Nennung der betroffenen Kartellvereine zu berichten. Dies gilt auch für Sanktionsverfahren, die gleich aus welchem Grund ein-

- gestellt worden sind. Beruht das Verfahren auf einem Antrag, so ist dem antragstellenden Kartellverein vorab ein Bericht über den Verlauf und das Ergebnis des Verfahrens zukommen zu lassen.
- § 28 (1) Vor Verhängung einer Sanktion ist dem betroffenen Kartellverein rechtliches Gehör zu gewähren.
  - (2) Gegen eine durch den KV-Rat verhängte Sanktion kann der betroffene Kartellverein binnen dreier Monate nach Zustellung des schriftlichen Beschlusses beim Kartellgericht in Schriftform Einspruch einlegen.
  - (3) Die Einlegung eines Rechtsmittels hindert nicht die vorläufige Vollstreckbarkeit des angefochtenen Beschlusses, soweit das Kartellgericht auf Antrag des betroffenen Kartellvereins nicht etwas anderes beschließt.
  - (4) Ein beim Kartellgericht anhängiges Verfahren hindert den KV-Rat im Wiederholungsfall nicht an der Verhängung weiterer Sanktionen gem. § 16 KVS.

#### D. Schlussvorschriften

- § 29 Änderungen der Geschäftsordnung können nur durch eine Vertreterversammlung vorgenommen werden, bei der Anwesenheitspflicht besteht.
- § 30 Die vorstehende Fassung dieser Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Fassungen außer Kraft.
- § 31 Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Fassung bereits anhängige Verfahren ist die Geschäftsordnung in der bis dahin geltenden Fassung anzuwenden.
- § 32 Der KV Rat wird ermächtigt, offensichtliche Unrichtigkeiten, zum Beispiel Schreibfehler, Nummerierungen, Verweisungsfehler usw. durch Beschluss zu berichtigen.

Oer-Erkenschwick, 29. Mai 2022

## Notizen

Notizen		



### **KV-SEKRETARIAT**

Postfach 20 01 31 45757 Marl

Tel.: 0 23 65 / 57 290 - 10 Fax: 0 23 65 / 57 290 - 51

sekretariat@kartellverband.de